

Leistungskonzept im Fach Sport

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	2
1.1 §48 Schulgesetz	2
1.2 APO Sek I § 6 (Auszüge)	3
1.3 APO GOST	3
2. Hinweise in den Curricula des Faches Sport (KLP, RuL Sek II)	4
2.1 Kernlehrplan (S. 37ff.)	4
2.2 Richtlinien und Lehrpläne Sek II	4
3. Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Beurteilungsbereichen zur „sonstigen Mitarbeit“ im Fach Sport	5
3.1 Mögliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung	5
3.2 Bewertung unter Berücksichtigung der drei Kompetenzbereiche	6
3.3 Bewertung unter Berücksichtigung personaler und sozialer Verhaltensdimensionen	6
3.4 Bewertung unter Berücksichtigung schriftlicher Leistungsnachweise	7
4. Hinweise zur Bewertung von Klausuren in der Sekundarstufe II	7
4.1 Kriterien gestützte Korrekturen	7
4.2 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II	7
4.3 Gestaltung und Bewertung von Klausuren	8
5. Hinweise zur Bewertung von Facharbeiten in der Q1	9

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 § 48 Schulgesetz (Auswahl)

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung des Schülers sein. [...]
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten" und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. [...]
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die vom Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt bzw. kann der Leistungsstand des Schülers durch eine Prüfung bzw. Ersatzleistung festgestellt werden.
- (5) Verweigert ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Komplexität der Sportnote

Bei der Leistungsbewertung ist die Eigenart des Faches zu berücksichtigen. Die Spezifität des Faches Sport machen u. a. die Vielfalt der pädagogischen Möglichkeiten, Ziele und Perspektiven sowie die praktische Unbegrenztheit seiner Gegenstände aus. Daraus folgt auch die Fülle von Möglichkeiten, im Sport Leistungen in verschiedenen Dimensionen abzufordern und zu beurteilen. Eine Beschränkung der Aufgaben des Faches auf nur eine Dimension oder gar die Überordnung einer einzigen, z.B. sportliche Leistungsfähigkeit oder Gesundheitserziehung oder Selbstorganisation durch die Schüler, würde eine Beschneidung der pädagogischen Chancen und eine Verarmung des Faches bedeuten. Die „Pädagogischen Perspektiven“ sind nicht nur ein taugliches Instrument zur Ordnung und Strukturierung der inhaltlichen Vielfalt des Faches, sondern zusammen mit den unter ihnen vermittelten Kompetenzen in der motorischen, kognitiven, methodischen wie auch sozial-affektiven Dimension auch ein hilfreiches Mittel zur Kategorisierung fachspezifischer Anforderungen und Leistungen.

Unterrichtsbezug

Das Schulgesetz legt eindeutig fest, dass die Leistungsbewertung sich nur auf im Unterricht Vermitteltes (§ 48 (2)) erstrecken, also nur auf Leistungen beziehen darf, die im Zusammenhang mit Unterricht erbracht worden sind. Somit müssen Leistungen im außerschulischen Sport, etwa in einem Verein oder bei außerschulischen Wettkämpfen, außer Betracht bleiben, aber auch solche Leistungen, die im außerunterrichtlichen Schulsport, wie etwa in Arbeitsgemeinschaften oder Schulmannschaften, nachgewiesen worden sind, es sei denn, sie wirken sich unmittelbar im Unterricht aus. Ort für die Würdigung von Leistungen im außerunterrichtlichen Schulsport ist im Fall von „Arbeitsgemeinschaften/Zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen“ die entsprechende Zeugnisrubrik, in allen anderen Fällen die Zeugnisrubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“.

Leistungen und individuelle Bewertungselemente

Leistungsbewertungen sind dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG), der Objektivität und der Ausgewogenheit verpflichtet. Da aber die Leistungsbewertung auch Grundlage für die weitere Förderung des einzelnen Schülers sein soll (§ 48 (1) SchulG), ist die Berücksichtigung seiner individuellen Situation berechtigt. Beachtet man die für die Leistungsbewertung elementaren Gebote von Objektivität und Gleichbehandlung, wird sich die kompensierende Berücksichtigung individueller Bewertungsaspekte lediglich beim Schwanken zwischen zwei Notenstufen beziehungsweise Notentendenzen auswirken können. Die Ergebnisse der **unterrichtsbegleitenden Beobachtungen** und Leistungsfeststellungen in unterschiedlichen sportlichen Handlungssituationen und die der **punktuellen Leistungsüberprüfungen** – wie standardisierte und informelle sportmotorische Tests, Bewegungs- und Sportspieldemonstrationen, in den Sekundarstufen Kurzreferate, Protokolle und gelegentliche kurze schriftliche Tests – sollten bei der Notenbildung ähnliches Gewicht haben. Entzieht sich der Schüler den punktuellen Leistungsüberprüfungen ohne hinreichenden Grund, ist sein Verhalten als Leistungsverweigerung anzusehen, die wie eine ungenügende Leistung zu bewerten ist (§ 48 (5) SchulG), d. h. als ungenügende Teilleistung in die Zeugnisnote eingeht. Hat der Schüler jedoch die Überprüfungen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird man ihm bei nicht hinreichender Beurteilungsbasis Gelegenheit geben, die in diesem Beurteilungsbereich fehlenden Leistungsnachweise nachzuholen (§ 48 (4) Schule).

1.2 APO Sek I § 6 (Auszüge)

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

1.3 APO GOst

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

2. Hinweise in den Curricula des Faches Sport (KLP, RuL Sek II)

2.1 Kernlehrplan (S. 37ff)

Da im Pflichtunterricht des Faches Sport in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen im Unterricht". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im unterrichtlichen Zusammenhang erworbenen Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen und berücksichtigt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung. [...] Lernerfolgsüberprüfungen sind daher so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß § 70 SchulG beschlossenen Grundsätzen der Leistungsbewertung entsprechen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individueller Beratung verbunden werden; dem dienen insbesondere auch Tests zur Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit. [...] Im Fach Sport kommen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ vielfältige Formen der Leistungsüberprüfung zum Tragen. Dabei ist die Unterscheidung zwischen punktuellen und unterrichtsbegleitenden Lernerfolgsüberprüfungen hilfreich und notwendig. Im Verlauf der Sekundarstufe I des Gymnasiums ist sicherzustellen, dass eine Anschlussfähigkeit für die Überprüfungsformen der gymnasialen Oberstufe gegeben ist. Außerunterrichtliche Leistungen im Schulsport wie z. B. leistungssportliches Engagement, die Teilnahme an Schulsportwettkämpfen, die Ausbildung zur Sporthelferin oder zum Sporthelfer sowie ehrenamtliche Tätigkeiten sind verbindlich als Bemerkungen auf dem Zeugnis zu vermerken, sind jedoch nicht Teil der Sportnote. Der Erwerb von Qualifikationsnachweisen zum Schwimmen ist im Zeugnis zu vermerken.

2.2 Richtlinien und Lehrpläne Sek II

Zur sonstigen Mitarbeit im Fach Sport gehören kontinuierlich zu erbringende sportmotorische Leistungen sowie weitere fachliche Leistungen. Die weiteren fachlichen Leistungen werden insbesondere in Beiträgen zur Unterrichtsgestaltung und zu Unterrichtsgesprächen sowie durch die Mitarbeit in Projekten sichtbar. Außerdem werden – vor allem in den P4-Kursen – weitere fachliche Leistungen im Zusammenhang mit schriftlichen Übungen, Referaten, Protokollen und Hausaufgaben erbracht. Zu den in den Richtlinien genannten Überprüfungsformen gehören: punktuelle Überprüfungsformen, unterrichtsbegleitende Überprüfungsformen, Demonstrationen, motorische Tests, Beiträge zur Unterrichtsgestaltung, Beiträge zu Unterrichtsgesprächen, Mitarbeit in Projekten, schriftliche Übungen, Referate, Kurzreferate, Protokolle und Hausaufgaben.

3. Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Beurteilungsbereichen zur „sonstigen Mitarbeit“ im Fach Sport

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die drei im KLP des Faches Sport ausgewiesenen Kompetenzbereiche (Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz). Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im unterrichtlichen Zusammenhang erworbenen Kompetenzen (BWK; MK; UK) und berücksichtigt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung. Im Schulinternen Lehrplan sind die einzelnen Formen der Leistungsüberprüfung für jedes Unterrichtsvorhaben genau festgehalten.

3.1 Mögliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung

- Demonstration von Bewegungshandeln: sie dienen der Überprüfung der Qualität von Bewegungsausführung und Bewegungsgestaltung nach vorgegebenen bzw. vereinbarten Kriterien. Sie lassen sich in unterschiedlichen Formen und in verschiedenen Unterrichtssituationen zur Lernerfolgsüberprüfung nutzen, z.B. als beobachtbare Bewegungshandlung im Lern- und Übungsprozess, als punktuelle Überprüfung der gesamten Lerngruppe in Bezug auf eine Bewegungsaufgabe – dazu gehört auch das Spiel in Form des regelgerechten Zielspiels oder als Spielformvariation –, als Demonstration eines Bewegungsablaufs vor der Lerngruppe oder als Präsentation der Arbeitsergebnisse einer Partner- oder Gruppenarbeit
- Motorische Tests: Motorische Tests erfassen quantitative messbare sportmotorische Leistungen in Bezug auf komplexe Bewegungsaufgaben und auf einzelne konditionelle Fähigkeiten. Sie ermöglichen insbesondere eine objektive Feststellung sowohl der individuellen Leistung als auch deren Steigerung. Werden Testergebnisse zur Leistungsbewertung herangezogen, so ist darauf zu achten, dass sie die Leistungsfähigkeiten erfassen, deren Verbesserung Ziel des Unterrichts war.
- Qualifikationsnachweise, wie zum Beispiel der Deutsche Schwimmpass in unterschiedlichen Abstufungen oder das Deutsche Sportabzeichen
- Wettkämpfe
- Beiträge zur Unterrichtsgestaltung: Auch im Mitgestalten der Unterrichtssituation durch Schülerinnen und Schüler wird Lernerfolg sichtbar. Dabei können sie neben motorischem Können und Kenntnissen vor allem Methodenkompetenz nachweisen. Insbesondere beim selbstständigen Erarbeiten von Lösungen in Partner- und Gruppenarbeit werden darüber hinaus auch personale und soziale Kompetenzen sichtbar, etwa in der konstruktiven Einbindung in den gemeinsamen Arbeitsprozess, in der Auseinandersetzung mit Beiträgen anderer und im sachlichen Umgang mit Kritik. Lernerfolge lassen sich dabei in unterschiedliche Handlungssituationen erkennen, z.B. beim selbstständigen Planen und Gestalten einzelner Unterrichtsphasen, beim sach- und sicherheitsgerechten Herrichten der Übungsstätte, bei der Betreuung von Mitschülerinnen und Mitschülern im Rahmen unterrichtlicher Differenzierungsmaßnahmen, bei der Durchführung von Sicherheits- und Hilfestellung und bei der Übernahme von Schiedsrichter- und Kampfrichteraufgaben.
- Schriftliche und mündliche Beiträge zum Unterricht, v.a. im Rahmen von reflektierter Praxis, Regelkunde bzw. in der Reflexion des eigenen Lernprozesses

Das Leistungskonzept verpflichtet sich einem pädagogischen Leistungsverständnis und berücksichtigt daher auch in angemessener Form den individuellen Lernfortschritt. Zu Beginn eines jeden Unterrichtsvorhabens werden Zielsetzungen, inhaltliche Schwerpunkte sowie Gewichtung der verschiedenen Beurteilungsbereiche (Kompetenzen aus dem KLP, personale und soziale Verhaltensdimensionen sowie ggf. schriftliche Formen) deutlich und transparent gemacht sowie ggf. gemeinsame Kriterien zur Leistungsbewertung erarbeitet.

3.2 Bewertung unter Berücksichtigung der drei Kompetenzbereiche

Kriterien im Bereich der Bewegungs- und Wahrnehmungskompetenz

- Motorische Fähigkeiten (psycho-physische, technisch-koordinative, taktisch-kognitive, ästhetisch-gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten)
- Sachliche Kenntnisse (sporttheoretisches Hintergrundwissen, grundlegendes Wissen über sportliches Handeln)

Kriterien im Bereich der Methodenkompetenz

- Situationsangemessenes Handeln in sozialen Kontexten
- Verfahren der Informationsbeschaffung
- Strategien zur Bewältigung von Bewegungsaufgaben
- Sicherheitskonformes Handeln

Kriterien im Bereich der Urteilskompetenz

- Kritische Auseinandersetzung mit fachlichem Hintergrundwissen und gesellschaftlichen Phänomenen
- Reflektiertes Einschätzen eigener und fremder Leistungen

3.3 Bewertung unter Berücksichtigung personaler und sozialer Verhaltensdimensionen

Kriterien im Bereich der personalen Verhaltensdimension:

- Leistungs-/Anstrengungsbereitschaft
- Willenskraft/Beharrlichkeit
- Selbstständigkeit
- Bereitschaft, sich auf neue Situationen einzulassen
- Frustrationstoleranz
- Kreativität
- Einfühlungsvermögen/Empathie

Kriterien im Bereich der sozialen Verhaltensdimension:

- Fairness
- Kooperation/Verantwortungsbewusstsein
- Mitgestaltung von Rahmenbedingungen und Unterrichtssituationen
- Beteiligung an Unterrichtsgesprächen
- Schüler als Experten
- Helfen, Sichern
- Geräteauf- und abbau
- Schiedsrichter/Kampfrichter
- Selbst- und Fremdbeobachtung und Feedbackprozesse

3.4 Bewertung unter Berücksichtigung schriftlicher Leistungsnachweise

Der Sportunterricht am St. Michael-Gymnasium Monschau verpflichtet sich dem Prinzip der reflektierten Praxis. Insbesondere mit Blick auf die P4-Kurse in der gymnasialen Oberstufe werden bereits in der Sekundarstufe I grundlegende Theorieinhalte vermittelt und mit dem praktischen Handeln verknüpft. Um auch Kompetenzen in diesem Bereich überprüfen zu können, können auch im Sportunterricht der Sekundarstufe I genauso wie in der Sekundarstufe II Formen der schriftlichen Leistungsüberprüfung punktuell und bei geeigneten Unterrichtsvorhaben eingesetzt werden:

- Allgemein: z.B. Kurzreferate, Hausaufgaben
- BF 1: z.B. Vorstellen eines Aufwärmprogramms, Trainingsmethodik
- BF 2: z.B. Entwicklung eigener Spiele und Dokumentation der Spielregeln
- BF 3-5: z.B. Bewegungsbeschreibungen und -erläuterungen, Reflexion über Vermittlungswege, Dokumentation einfacher biomechanischer Zusammenhänge, kürzere Tests über Baderegeln/Wettkampfbestimmungen
- BF 6: z.B. Dokumentation von Choreografien
- BF 7: z.B. Regelkunde einzelner Sportspiele, Tests über einfache Taktiken, Führen eines „Playbooks“
- BF 9: z.B. Regelkunde, Bewegungsbeschreibungen einzelner Techniken

4. Hinweise zur Bewertung von Klausuren in der Sekundarstufe II

4.1 Kriterien gestützte Korrekturen

Das für die Überprüfung der in der gymnasialen Oberstufe erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten allgemein entwickelte Instrument der Aufgabenbereiche bildet auch den unterrichtlichen Lernprozess in den Sportkursen ab. Es spiegelt die praxisbezogene Vermittlung fachlichen Wissens und den Erfahrungsgewinn aus dem sportpraktischen Handeln über die Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Methoden bis hin zur fachspezifischen Reflexion wider. Deutlich jeweils darauf bezogene Aufgabenstellungen eröffnen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, in einem überschaubaren inhaltlichen Zugriff differenzierte Leistungen zu erbringen, zu denen sie durch ihre Unterrichtsteilnahme befähigt worden sind. Eine klar an dem jeweiligen Anforderungsbereich orientierte Arbeitsanweisung (einschließlich der dazu konkret beschriebenen Leistung, die erwartet wird = kriterienorientierte Korrektur) ermöglicht nicht nur eine sachgerechte Bewertung der Schülerleistung, sondern trägt außerdem dazu bei, die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit aller Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe bis in die Abiturprüfung hinein zu sichern.

4.2 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II

Halbjahr	Kursart	Anzahl	Dauer
EF, 1. Halbjahr	GK	1	90 Minuten
EF, 2. Halbjahr	GK	1	90 Minuten
Q1, 1. Halbjahr	GK	2	130 Minuten
Q1, 2. Halbjahr	GK	2	130 Minuten
Q2, 1. Halbjahr	GK	2	180 Minuten

4.3 Gestaltung und Bewertung von Klausuren

Die Bewertung der Klausuren folgt dem im Zentralabitur verwendeten 100-Punkte Raster. Mit dem Instrument der Anforderungsbereiche können Schülerleistungen differenziert erfasst werden. Über die entsprechenden Operatoren, die sich ebenfalls an den Vorgaben des Zentralabiturs orientieren, ergeben sich Erwartungen an die Aufgabenlösungen, die drei unterschiedlichen Anforderungsbereichen zugeordnet sind. Damit erhält auch die Bewertung der Schülerleistungen eine klare Grundlage:

	Anforderungsbereich	EF, Q1 und Q2
Wiedergabe von Kenntnissen	I	20%
Anwenden von Kenntnissen	II	40%
Problemlösen und Werten	III	40%

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Der Anforderungsbereich II umfasst:

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen oder Wertungen zu gelangen.
- Selbstständige Auswahl geeigneter Methoden oder Lösungsverfahren bzw. Anpassung dieser, um eine Problemstellung lösen zu können.

5. Hinweise zur Bewertung von Facharbeiten in der Q1

Die Vorgaben für die Bewertung von Facharbeiten spiegeln das schulische Facharbeitskonzept wider:

a) Sprachliche Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Sprachrichtigkeit</u> R, Z, Gr, M, T - <u>Fachsprache und Ausdruck</u> Vermeidung von Umgangssprache, Füllwörtern, Wiederholungen - <u>Logische und stringente Gedankenführung</u> sinnvolle Verknüpfungen von Gedanken/ Sätzen/Absätzen/Kapiteln 	20%
b) Inhaltliche Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Themenbearbeitung</u> Sinnvolle Schwerpunktsetzung, klare Problemstellung bzw. Zielformulierung, fach- und sachgerechte, zielgerichtete Entfaltung bzw. Bearbeitung des Themas, Entwicklung einer eigenen Position - <u>Gedankengang und thematische Kohärenz</u> „roter Faden“ durch die gesamte Facharbeit, Kapitel in sachlogischer Folge, Kapitelüberschrift und Kapitelinhalt sind kohärent und ohne Redundanzen - <u>Ertrag der Arbeit</u> Reichhaltigkeit bezüglich fachwissenschaftlicher Ergebnisse, Umfang und Tiefe des Erkenntnisgewinnes 	40%
c) Formale und fachwissenschaftliche Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Äußere Form und Layout</u> Vollständigkeit, Seitenlayout, Schriftart- und -größe, Zeilenabstände, sinnvolle grafische Darstellungen, wo möglich bzw. nötig - <u>Gliederung</u> Klar und prägnant, Überschriften und Seitenangaben aus Inhaltsangabe entsprechen denen im Fließtext - <u>Zitierweise und formaler Umgang mit Quellen</u> Korrekte Angabe von wörtlichen Zitaten und Gedankengängen anderer Autoren; fortlaufende Nummerierung von Tabellen/Abbildungen, die zudem mit einer Unterschrift und Quellenangabe versehen sind; Vollständigkeit der Quellenangaben im Literaturverzeichnis; Übereinstimmung der Quellen im Literaturverzeichnis mit denen, die in den Fußnoten/bei Abbildungen verwendet wurden; Vollständigkeit des Anhangs 	20%
d) Methodisch/fachwissenschaftliches Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Aufbau der Arbeit</u> Gliederung entspricht den Anforderungen des Themas; Einleitung sinnvoll gestaltet mit Entfaltung der Problemstellung und Darstellung des Vorgehens; klare Bezüge zwischen Einleitung, Hauptteil und Schluss; angemessener Anteil des Schlussteils - <u>Materialbasis</u> Auswahl und Umfang der Literatur fachwissenschaftlich ergiebig, umfangreich, hinreichend aktuell und vor allem korrekt; Ausschöpfung des Materials umfassend und stringent in Bezug auf die Fragestellung 	10%

	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Wissenschaftliches Arbeiten</u> Auswertung des Materials auf der Basis fachmethodischer Methoden; kritische Hinterfragung von Material; in Forschungsarbeiten: nachvollziehbare Darstellung des methodischen Ansatzes und exakte Dokumentation/Auswertung der Ergebnisse; deutliche Unterscheidung zwischen Darstellung von Fakten, Wiedergabe von Meinungen, eigenen Schlussfolgerungen bzw. Wertungen 	
e) Gestaltung des Arbeitsprozesses	Selbständige Themenfindung und -eingrenzung; zuverlässige Wahrnehmung der Beratungstermine, selbstständige Weiterentwicklung der Facharbeit nach den jeweiligen Beratungsterminen	10%